



Rat der  
Europäischen Union

117752/EU XXV. GP  
Eingelangt am 06/10/16

Brüssel, den 16. September 2016  
(OR. en)

12283/16

PI 103  
COMPET 493  
TELECOM 173  
ESPACE 41  
AUDIO 101  
CULT 82

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                               |
| Eingangsdatum: | 14. September 2016                                                                                                                                                                                                                                             |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | SWD(2016) 309 final                                                                                                                                                                                                                                            |
| Betr.:         | ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN<br>ZUSAMMENFASSUNG DER EVALUIERUNG der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2016) 309 final.

Anl.: SWD(2016) 309 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2016  
SWD(2016) 309 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER EVALUIERUNG**

**der**

**Richtlinie 93/83/EWG des Rates**

**zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften  
betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung**

{SWD(2016) 308}

Die rückblickende REFIT-Evaluierung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (im Folgenden die „Richtlinie“) dient der Vorbereitung der Initiative zur Modernisierung des EU-Urheberrechts gemäß der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015, COM(2015) 192) und der Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“ (9. Dezember 2015, COM(2015) 626). Die Evaluierung trägt insbesondere zur Faktengrundlage für eine Entscheidung bei, ob und inwieweit auf rechtliche Mechanismen von der Art der durch die Richtlinie eingeführten für die geplanten Maßnahmen zur Modernisierung des EU-Urheberrechts zurückgegriffen werden kann.

Für den Satellitenrundfunk wurden mit der Richtlinie ein harmonisiertes ausschließliches Recht, Übertragungen über Satellit zu erlauben, sowie ein Prinzip eingeführt, wonach die für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte relevante öffentliche Wiedergabe über Satellit nur in dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die programmtragenden Signale ihren Ursprung haben („Ursprungslandprinzip“). Aufgrund dieser Regelung hat ein Rundfunkveranstalter die das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte betreffenden Fragen im Zusammenhang mit seiner Satellitenübertragung nur für das Ursprungsland zu klären. Für die Kabelweiterverbreitung sieht die Richtlinie einen zweistufigen Mechanismus für die Klärung der das Urheberrecht betreffenden Fragen (individuelle Lizenzierung für Rundfunkveranstalter sowie obligatorische kollektive Wahrnehmung aller anderen – „ursprünglichen“ – Rechte) vor, flankiert von der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu verhandeln, und der Möglichkeit, bei Streitigkeiten Vermittler anzurufen.

Gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung standen im Mittelpunkt der Evaluierung die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und der EU-Mehrwert der Richtlinie. Außerdem wurde angestrebt, die Spielräume für eine Vereinfachung der Richtlinie auszuloten.

Die Evaluierung erfolgte zwischen August 2015 und Juni 2016; sie stützte sich insbesondere auf eine für die Kommission durchgeführte Studie mit dem Titel „The survey and data gathering to support the evaluation of the Satellite and Cable Directive and assessment of its possible extension“ (Untersuchung und Erhebung von Daten zur Evaluierung der Satelliten- und Kabelrichtlinie und zur Abschätzung der Folgen einer Ausweitung ihrer Anwendung), einen an die Mitgliedstaaten gerichteten Fragebogen zu Einzelheiten der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im nationalen Rechtssystem sowie eine öffentliche Online-Konsultation, die zwischen dem 24. August 2015 und dem 16. November 2015 durchgeführt wurde. Die Erhebung quantitativer Daten, insbesondere von Daten über Kosten und Nutzen der Anwendung der Richtlinie, stellte eine Herausforderung dar.

Die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung lauten wie folgt:

Alle Mitgliedstaaten haben Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie erlassen, die im Laufe der Jahre vergleichsweise wenige Rechtsstreitigkeiten zur Folge hatten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Richtlinie zur Blüte der Fernseh- und Hörfunk- und ihrer

Vertriebsmärkte beigetragen hat: 28,7 Mio. EU-Haushalte nehmen frei empfangbare Satellitenrundfunkdienste und 56,4 Mio. EU-Haushalte Kabelweiterverbreitungsdienste in Anspruch.

Was die Wirksamkeit betrifft, gibt es Anzeichen dafür, dass die mit der Richtlinie eingeführten Mechanismen die Klärung der das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte betreffenden Fragen für (frei zugängliche) grenzüberschreitende Satellitenübertragungen und die zeitgleiche Weiterverbreitung von Übertragungen aus anderen Mitgliedstaaten über Kabel insgesamt erleichtert haben. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass diese Mechanismen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Rechteinhaber beigetragen und den Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten – in unterschiedlichem Umfang – verbessert haben. Die mit der Richtlinie geschaffenen Verhandlungs- und Vermittlungsmechanismen wurden in unterschiedlichem, aber insgesamt nur begrenztem Umfang genutzt; wenn sie genutzt wurden, wurden sie als hilfreich betrachtet.

Die Richtlinie kann als kosteneffiziente und insgesamt nutzbringende Maßnahme gelten. Sie hat keinen Verwaltungsaufwand erzeugt und weder für die beteiligten Akteure noch für die Mitgliedstaaten nennenswerte Kosten der Befolgung bzw. Umsetzung mit sich gebracht. Die Richtlinie hat dazu beigetragen, die Transaktionskosten für Lizenzgeber und Lizenznehmer zu verringern. Für bestimmte Sonderkosten, die aus der Anwendung der Richtlinie entstehen (Gebühren, die von den Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Kabelweiterverbreitungsrechten erhoben werden), gilt, dass sie durch Vorteile bzw. Einsparungen bei den Transaktionskosten mehr als ausgeglichen werden. Einige Rechteinhaber verwiesen auf die möglichen negativen Auswirkungen der Richtlinie auf das Funktionieren des Marktes und machten geltend, dass das Ursprungslandprinzip die nach Hoheitsgebieten gegliederten Vertriebsstrategien für Inhalte beeinträchtigt und die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eine Vergabe von Lizenzen für die Kabelweiterverbreitung zu fairen Marktbedingungen unmöglich mache. Diesen Bedenken gelten jedoch nicht als gravierend, weder im Fall des Ursprungslandprinzips (da die Richtlinie die Möglichkeit vorsieht, die Einschränkung der Verwertung der Satellitenübertragungsrechte im Einklang mit dem Unionsrecht beizubehalten) noch im Fall der obligatorischen Wahrnehmung von Kabelweiterverbreitungsrechten (da allgemein davon ausgegangen wird, dass Privatkunden und KMU – zu denen die meisten Rechteinhaber gehören – aufgrund ihrer begrenzten Kapazitäten für wiederholte Einzelverhandlungen die Hauptnutznieser dieses Ansatzes sein werden).

Die Richtlinie ist nach wie vor relevant, als Instrument zur Erleichterung der Vergabe von Lizenzen für (frei zugängliche) grenzüberschreitende Satellitenübertragungen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten über Kabel sowie allgemein zur Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs (Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung) wird die Richtlinie in ihrer Relevanz durch zwei Faktoren beschränkt: die Verbreitung von auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränkten Angeboten des gebührenpflichtigen Satellitenfernsehens und das unmittelbare Einspeisen

programmtragender Signale in Kabelnetze (ohne vorherige Übertragung). Außerdem lässt die Richtlinie – aufgrund der technologiespezifischen Eigenart ihrer Bestimmungen – verschiedene Instrumente der Übertragung und Weiterverbreitung, die erst in den letzten Jahren entwickelt wurden, unberücksichtigt.

Die Richtlinie ist sowohl in sich als auch gegenüber anderen EU-Maßnahmen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere in den Bereichen Audiovisuelles und Medien, schlüssig. Darüber hinaus bleiben die Ziele der Richtlinie auch im Hinblick auf die neuen Prioritäten der Kommission, einschließlich der Vervollendung des digitalen Binnenmarkts, aktuell.

Was den Satellitenrundfunk betrifft, erbringt die Richtlinie einen erheblichen EU-Mehrwert, da auf der Ebene der Mitgliedstaaten Maßnahmen mit vergleichbarem Ergebnis nicht hätten ergriffen werden können. Was die Kabelweiterverbreitung betrifft, sind Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten zwar möglich, doch hat die Richtlinie durch die Einführung binnenmarktweiter harmonisierter Vorschriften einen Mehrwert erbracht.

Was REFIT betrifft, wird der Spielraum für Vereinfachungen als begrenzt angesehen, da die Richtlinie keinen Verwaltungsaufwand erzeugt und weder für die beteiligten Akteure noch für die Mitgliedstaaten nennenswerte Kosten der Befolgung bzw. Umsetzung mit sich gebracht hat und allgemein eher Grundsätze festlegt als Verfahren.